

I. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Heidgraben für den kommunalen Kindergarten (Benutzungssatzung) vom 21.06.2013

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 24 und 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidgraben am 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 wird um den Abs. 5 wie folgt ergänzt:

Die Information zur Aufnahme der Kinder für den Kindergarten und die Krippe der Gemeinde Heidgraben wird Anlage zur Benutzungssatzung.

Dieser Nachtrag tritt nach Bekanntmachung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Heidgraben, den

(Jürgensen)
Bürgermeister